

Begründung III

Zusammenfassende
Erklärung

Sachlicher Teilplan Regionale

Kooperationsstandorte
zum Regionalplan Ruhr



Aufstellungsbeschluss

Stand Mai 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	3
1.1 Beteiligung der öffentlichen Stellen, der Personen des Privatrechts i.S.d. § 4 ROG und der sonstigen Pflichtbeteiligten nach § 33 LPIG DVO	3
1.2 Schriftliche Erörterung der Stellungnahmen aus dem Kreis der öffentlichen Stellen, der Personen des Privatrechts i.S.d. § 4 ROG und der sonstigen Pflichtbeteiligten nach § 33 LPIG DVO.....	7
1.3 Beteiligung der privaten Öffentlichkeit	7
1.4 Zusammenfassung	7
2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung.....	8
2.1 Umweltauswirkungen nicht erheblich	8
2.2 Umweltauswirkungen erheblich.....	9
3. Ergebnis der Alternativenprüfung.....	13
4. Maßnahmen zur Überwachung nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG.....	14

Vorbemerkung

Im Fall einer durchgeführten Umweltprüfung ist Raumordnungsplänen gemäß § 10 Abs. 3 ROG eine zusammenfassende Erklärung über die **Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Verfahren berücksichtigt wurden**, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderen **Planungsmöglichkeiten** gewählt wurde, beizufügen. Innerhalb dieser Erklärung ist über die im Rahmen der **Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen** zu berichten.

Die zusammenfassende Erklärung erfüllt die Aufgabe, diese vier Themenbereiche der Begründung I und II (Anlagen 3 und 4) in allgemeinverständlicher Form wiederzugeben.

1. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Eingaben der Beteiligten und die Erwidervorschläge der Regionalplanungsbehörde wurden in zwei Synopsen aufbereitet. Die erste Synopse (Anlage 7) umfasst die Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der sonstigen Beteiligten, für die eine schriftliche Erörterung durchgeführt wurde (siehe 1.1 und 1.2). Die zweite Synopse (Anlage 8) umfasst die Stellungnahmen der privaten Öffentlichkeit (siehe 1.3). Aus den Ausgleichsvorschlägen bzw. Erwidern in den beiden Synopsen wird ersichtlich, wie die vorgetragenen Belange im Aufstellungsverfahren berücksichtigt und aus welchen Gründen die in Rede stehenden Festlegungen getroffen wurden.

1.1 Beteiligung der öffentlichen Stellen, der Personen des Privatrechts i.S.d. § 4 ROG und der sonstigen Pflichtbeteiligten nach § 33 LPIG DVO

Im Beteiligungsverfahren wurden 403 Behörden, öffentliche Stellen, Personen des Privatrechts i.S.d. § 4 ROG und sonstige Beteiligte aufgefordert, zu dem Entwurf des Sachlichen Teilplans Regionale Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Davon haben insgesamt 93 öffentliche Stellen, Personen des Privatrechts i.S.d. § 4 ROG und Pflichtbeteiligte nach § 33 LPIG DVO ihre Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingereicht.

Von 73 Beteiligten wurden Anregungen, Hinweise bzw. Bedenken geäußert. Inhaltlich beziehen sich die Stellungnahmen maßgeblich auf die Inanspruchnahme von Freiraum, die Standortalternativenprüfung, die Gewichtung der Umweltbelange sowie auf standortspezifische Nutzungskonflikte, die sich z.B. durch die Erhöhung des Verkehrsaufkommens oder steigende Belastungen durch Gewerbelärm ergeben können. Außerdem kamen die Themen Bedarfsberechnung und Ansiedlungsschwelle auf.

Diese Belange wurden im Wesentlichen vor folgendem Hintergrund berücksichtigt:

Der LEP NRW macht in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 weitgehende Vorgaben zur Ausgestaltung der Siedlungsflächenbedarfsberechnung, deren Einhaltung durch die Regionalplanung erforderlich ist. Aus der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr ergibt sich für die Festlegung der Regionalen Kooperationsstandorte ein ermittelter Bedarf in Höhe von 1.290 ha. Dieser ist in der Planungsregion planerisch festzulegen. Die Flächenkulisse des Sachlichen Teilplans liegt bei 1.260 ha. Das Erfordernis, den ermittelten Bedarf für die Regio-

nenalen Kooperationsstandorte zu decken, wurde im Verhältnis zu anderen ermittelten, entgegenstehenden Belangen, aufgrund der Zielformulierung im LEP NRW in Verbindung mit einer quantitativen Bedarfsvorgabe, hoch gewichtet. Quantitative Bedarfsvorgaben liegen lediglich für die regionalplanerische Festlegung von Siedlungsbereichen und Abgrabungsbereichen vor.

Da die gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW ermittelten Siedlungsflächenbedarfe nicht gänzlich auf bereits siedlungsräumlich vorgenutzten Flächen planerisch verortet werden können, ist eine zusätzliche Sicherung auf nicht siedlungsräumlich vorgenutzten Flächen zur bedarfsgerechten Festlegung erforderlich. Nach den aktuellen Ergebnissen des SFM Ruhr handelt es sich bei rund 60% der gewerblichen Flächenreserven in der Metropole Ruhr um Brachflächen. Entsprechend hoch ist der Anteil der Inanspruchnahmen von Brachflächen bei den gewerblichen Entwicklungen der vergangenen Jahre.

Bedenken bzgl. der Bedarfsberechnung wird entgegengehalten, dass der ermittelte Bedarf für die Regionalen Kooperationsstandorte – im Gegensatz zu dem Bedarfskonto der lokalen Bedarfe, wo für jede Kommune ein Bedarf berechnet wird – weder einzelnen Kommunen, Kreisen noch Teilräumen innerhalb der Metropole Ruhr zugewiesen wird. Vielmehr handelt es sich um einen gesamtregionalen Bedarf, der dort planerisch gesichert werden soll, wo geeignete Standorte zur Verfügung stehen.

Einige der vorgetragenen Belange betreffen die nachfolgenden Planungsebenen und Fachverfahren. In dem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die konkrete Ausgestaltung der Regionalen Kooperationsstandorte sowie die damit einhergehenden Abstimmungen und Untersuchungen durch die nachfolgenden Planungsebenen vorgenommen werden.

Im Rahmen der eingereichten Stellungnahmen, die einen Bezug zum Umweltbericht und zu sonstigen Umweltbelangen aufweisen, wurden zahlreiche Anregungen und Hinweise zu planungsrelevanten Arten an mehreren Standorten vorgebracht. Diese sind in folgender Tabelle zusammengefasst:

Planungsrelevante Arten an mehreren Standorten

Standort	Beteiligte/r	Hinweis auf planungsrelevante Arten
Alpen – Ohlfeld	Landesbüro der Naturschutzverbände	Kiebitz (Bruthabitat), Rebhuhn
Kamp-Lintfort – Rossenray	Landesbüro der Naturschutzverbände	Eremit
	Bezirksregierung Düsseldorf hNB	Eremit
	Landesbetrieb Wald und Holz	Eremit
Voerde (Niederrhein) – Steag Kraftwerk	Landesbüro der Naturschutzverbände	Arten in der angrenzenden Momm-Niederung
Dinslaken – Barmingholten	Landesbüro der Naturschutzverbände	Kiebitz Im Umfeld: Breitflügelfledermaus

Standort	Beteiligte/r	Hinweis auf planungsrelevante Arten
Dinslaken – Barmingholten	Stadt Dinslaken	Breitflügelfledermaus, Kiebitz
Bottrop – Schachtanlage Franz Haniel	Stadt Bottrop	Uhu
Dorsten / Marl – Südlich Schwatten Jans	Landesbüro der Naturschutzverbände	Nachtigall
Recklinghausen / Herten – Kohlenlagerfläche	Bezirksregierung Münster, hNb	Möglicherweise Kreuzkröten
Schwelm – Linderhausen	Landesbüro der Naturschutzverbände	Neuntöter, Habicht, Geburtshelferkröte, Kiebitz
Oer-Erkenschwick / Datteln – Dillenburg	Landesbüro der Naturschutzverbände	Teich-, Bechstein-, Fransen- und Wasserfledermaus
	Kreis Recklinghausen uNb	Bedeutendes Winterquartier für Fledermäuse, u.a. Bechsteinfledermaus, außerdem Fransen- und Zwergfledermaus
Gevelsberg – Auf der Onfer	Landesbüro der Naturschutzverbände	Umgebung: Steinkauz,
Wetter – Vordere Heide	Landesbüro der Naturschutzverbände	Steinkauz, Rotmilan, Kiebitz
Dortmund – Groppenbruch	Landesbüro der Naturschutzverbände	Zahlreiche Arten im GIBz und Umgebung
Bergkamen – Kraftwerk Heil	Landesbüro der Naturschutzverbände	Uhu und Wanderfalke
Hamm/Bönen – InlogParc	Bezirksregierung Arnsberg hNb	Kiebitz
Hamm – Rangierbahnhof	Stadt Hamm	Hinweis aus Analyse zum Neubau der B 63n: Laubfrosch, Steinkauz in der Umgebung
	Bezirksregierung Arnsberg hNb	Für angrenzende Fläche: u.a. Steinkauz, Schleiereule, Mäusebussard, Laubfrosch, mehrere Fledermausarten

Im Ergebnis hat die Regionalplanungsbehörde die Hinweise auf die planungsrelevanten Arten zur Kenntnis genommen. Bis auf den Eremiten (Rossenray) handelt es sich nicht um verfahrenskritische Vorkommen. Detaillierte Aussagen gemäß den artenschutzrechtlichen Vorgaben zu den planungsrelevanten Arten obliegen der weiteren, nachfolgenden Bauleitplanung. Der Eremit ist eine Art im Naturschutzgebiet (NSG) „Fossa Eugeniana nördlich vom Kamperbrucher Feld“. Aufgrund der geringen, unterhalb der regionalplanerischen Maßstabsebene liegenden Ausdehnung des NSG wurde es regionalplanerisch nicht als Bereich zum Schutz der Natur festgelegt. Das NSG „Fossa Eugeniana nördlich vom Kamperbrucher Feld“ ist im Landschaftsplan Kamp-Lintfort/Moers/Neukirchen-Vluyn des Kreises Wesel festgesetzt (N12). Eine gewerblich-industrielle Nutzung des NSG ist trotz der regionalplanerischen Signatur GIBz „Regionale Kooperationsstandorte“ vom Plangeber nicht intendiert. Eine Beeinträchtigung des NSG ist auf den nachfolgenden Planungsebenen auszuschließen.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens haben die Bezirksregierung Arnsberg und die Stadt Dortmund in Bezug auf den Standort Groppenbruch Anregungen zum Schutzgut Boden und zur Größe der zu prüfenden Fläche vorgebracht.

Die Fläche des Standortes Groppenbruch wurde daraufhin nochmals geprüft, wobei die gesamte Fläche des Standorts zugrunde gelegt wurde. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung ergeben sich keine Veränderungen. Die erneute Umweltprüfung der gesamten Fläche weicht gegenüber dem vorhandenen Prüfbogen des Umweltberichts in zwei Punkten ab.

- Im Bereich des Standorts liegt ein schutzwürdiger Boden (Braunerde (bf4_bx mit hoher Funktionserfüllung); die bisherige Bewertung bleibt bestehen, da es sich nicht um einen Boden mit sehr hoher, sondern mit hoher Funktionserfüllung handelt.
- Im Bereich des Standorts ist im neuen Landschaftsplan (2020) der Stadt Dortmund kein Landschaftsschutzgebiet festgesetzt, es grenzt jedoch an den Standort an.

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung ergeben sich daraus keine Änderungen. Im Ergebnis wird an dem Standort festgehalten. In Bezug auf die regionalplanerische Festlegung im Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - und der Darstellung im FNP der Stadt Dortmund handelt es sich nicht um eine neue Festlegung. Gegenüber der bisherigen Festlegung als GIB erfolgt eine Reduzierung. Der Bereich bietet sich aufgrund dieser bereits erfolgten Festlegung als GIB und der guten Anbindung an das überörtliche Straßennetz für eine Festlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung „Regionale Kooperationsstandorte“ (GIBz) an. Alternativflächen in ausreichender Größe und Anzahl stehen nicht zur Verfügung und der Festlegung als GIBz wird aus diesem Grund eine hohe Priorität eingeräumt. Da ein erheblicher Bedarf an GIB besteht, ist dieser in diesem Fall höher zu gewichten als die angesprochenen Umweltauswirkungen.

Eine abschließende Beurteilung der mit der Festlegung einhergehenden Umweltauswirkungen auf Regionalplanebene ist nicht möglich, da die Auswirkungen von der genauen Ausgestaltung der jeweiligen Bauleitplanung abhängen. Insgesamt wird jedoch davon ausgegangen, dass durch die Festlegung eines GIBz keine Umweltauswirkungen entstehen, die der Verwirklichung der Planung grundsätzlich entgegenstehen. Auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere durch die Bauleitplanung, sind die Umweltauswirkungen, darunter auch eine evtl. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und eine Minderung der landschaftsgebundenen Erholungsfunktion, vertiefend zu klären.

1.2 Schriftliche Erörterung der Stellungnahmen aus dem Kreis der öffentlichen Stellen, der Personen des Privatrechts i.S.d. § 4 ROG und der sonstigen Pflichtbeteiligten nach § 33 LPIG DVO

Die schriftliche Erörterung (vgl. § 19 Abs. 3 ROG) kann im Ergebnis wie folgt zusammengefasst werden:

- 36 Kommunen, Behörden und sonstige Stellen haben dem Ausgleichsvorschlag zugestimmt.
- Mit 25 Beteiligten konnte kein Meinungsausgleich bzw. kein Meinungsausgleich in allen vorgebrachten Punkten erzielt werden.
- Ein Erörterungsverzicht wurde von vier Beteiligten erklärt.
- Die übrigen 28 beteiligten Stellen sind der Möglichkeit zur schriftlichen Erörterung nicht gefolgt.

Größtenteils wiederholten sich die vorgetragene Inhalte aus dem Beteiligungsverfahren und die Stellungnahmen wurden aufrechterhalten. In der Erörterung wurden insbesondere ergänzende Bedenken hinsichtlich kleinteiliger schutzwürdiger Bereiche, der Verlagerung auf nachfolgende Planungsebenen und fehlender Ausgleichsmaßnahmen sowie zur Integration in den Regionalplan Ruhr angeführt.

1.3 Beteiligung der privaten Öffentlichkeit

Aus dem Kreis der Öffentlichkeit konnten zahlreiche Belange ermittelt werden, die im Wesentlichen die Themen Bedarf und Datengrundlagen, Verlust von landwirtschaftlichen Flächen und Eigentumsrestriktionen, Klima-, Landschafts- und Artenschutz, Naherholung und Freizeitnutzung, Verkehrsbelastung und -anbindung sowie Versiegelung und schutzwürdige Böden abdecken. Die Stellungnahmen der Bürgerinnen und Bürger, der Initiativen, Unternehmen und sonstigen Privaten wurden in der Synopse in Anlage 8 standortbezogen aufbereitet und in übergeordnete Belange unterteilt, um Stellungnahmen mit wesentlich gleichem Inhalt zusammenzufassen und nachvollziehbar in die Abwägung einstellen zu können. Ein Teil der Stellungnahmen wies keinen Bezug zum regionalplanerischen Rahmen auf oder ließ sich nicht in den besonderen Kontext des Instruments eines vorgezogenen sachlichen Teilplans setzen. Viele Bedenken konnten auf die nachfolgenden Planungsebenen und Fachverfahren verwiesen werden. Des Weiteren wird auf die unter 1.1. geschilderten Rahmenbedingungen, insbesondere zu den quantitativen Vorgaben der Bedarfsberechnung, verwiesen.

1.4 Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass im Zuge der Beteiligung keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht wurden, die nach ihrer Bewertung und Gewichtung aus regionalplanerischer Sicht einer beabsichtigten Festlegung der 24 Standorte entgegenstehen.

2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung

Gemäß § 8 Abs. 1 ROG (i. V. m. § 12 LPIG NRW) wurde bei der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Regionale Kooperationsstandorte eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt (siehe Anlage 6 und Anlage 4).

Der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichtes wurde im Rahmen eines Konsultationsverfahren festgelegt (Scoping). Die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogene Aufgabenbereiche von den Umweltauswirkungen eines Regionalplans berührt werden können, wurden gemäß § 8 Abs. 1 ROG i. V. m. § 34 LPIG DVO beteiligt. Die für das Aufstellungsverfahren relevanten Hinweise wurden in die Umweltprüfung aufgenommen.

Prüfgegenstand der durchgeführten Umweltprüfung ist die Gesamtheit der Festlegungen des Sachlichen Teilplans. Für die textlichen Festlegungen (Ziel und Grundsatz) sowie für die zeichnerischen Festlegungen (GIBz „Regionale Kooperationsstandorte“) wurde geprüft, ob bzw. inwieweit erhebliche Umweltauswirkungen positiver oder negativer Art auftreten können. Die Umweltprüfung hat die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Teilplans auf

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Die Regionalplanungsbehörde hat den Umweltbericht des Büros „bosch & partner“ (Anlage 6) geprüft und sich zu Eigen gemacht.

Der Umweltbericht nimmt insbesondere in 24 Prüfbögen die einzelnen Kooperationsstandorte in den Blick und beurteilt die Umweltauswirkungen, differenziert nach Schutzgütern sowie schutzgutübergreifend. Die Ergebnisse wurden in die Gesamtabwägung einbezogen.

2.1 Umweltauswirkungen nicht erheblich

Sechs Standorte können nach Auswertung der folgenden Zusammenfassungen aus dem Umweltbericht ohne erhebliche Beeinträchtigungen von Umweltbelangen festgelegt werden:

Alpen – Ohlfeld

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Dinslaken – Barmingholten

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei einem Kriterium (klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Dorsten – Emmelkamp

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei einem Kriterium (klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Kamp-Lintfort / Moers – Asdonkstraße / Kohlenhuck

Das Naturschutzgebiet im Umfeld des Plangebietes stellt eine kleine Insel im Abgrabungsgewässer Haferbruchseedar. Es liegt inmitten der Wasserfläche und zwischen dem Plangebiet und dem NSG verläuft die BAB A 57, die sowohl eine bestehende Barriere bildet als auch bezüglich Lärm, Licht und Schadstoffen stark vorbelastend wirkt. Erhebliche Beeinträchtigungen des NSG werden daher nicht erwartet.

Auch eine Inanspruchnahme des festgesetzten Überschwemmungsgebietes kann ausgeschlossen werden unter der Maßgabe, dass das Fließgewässer von der weiteren Planung ausgenommen wird.

Bzgl. der Betroffenheit von Flächen mit Bedeutung für das Klima ist festzustellen, dass die relevanten Flächen parallel zur B510 sowie im Bereich des Anschlussrohres der BAB A 57 liegen. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten, zumal das Fließgewässer, das im relevanten Bereich verläuft, von den konkreten Planungen auf der nachgelagerten Ebene ausgeschlossen werden kann.

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich demnach bei einem Kriterium (Kulturlandschaft) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Recklinghausen / Herten – Kohlenlagerfläche

Bei dem betroffenen schutzwürdigen Boden mit sehr hoher Funktionserfüllung handelt es sich vermutlich um einen minimalen Verschneidungsrest innerhalb einer großräumig anthropogen überprägten Landschaft. Erhebliche Umweltauswirkungen sind durch das Plangebiet daher nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei einem Kriterium (klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Werne – Nordlippestraße

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei einem Kriterium (klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

2.2 Umweltauswirkungen erheblich

Bei den übrigen 18 Standorten kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden. Aufgrund der besonderen planerischen Eignung des jeweiligen Standorts wurde insbesondere das Erfordernis, den ermittelten Bedarf für die Regionalen Kooperationsstandorte zu decken, höher gewichtet als die angesprochenen Umweltauswirkungen (vgl. Anlage 3, Kap. 3.2.2). Insgesamt wird davon ausgegangen, dass durch die Festlegung eines GIB mit der zweckgebundenen Nutzung „Regionaler Kooperationsstandort“ keine Umweltauswirkungen entstehen, die der Verwirklichung der Standorte grundsätzlich entgegenstehen. Oftmals ist auf Regionalplanebene eine abschließende Beurteilung der mit der Festlegung einhergehenden Umweltauswirkungen nicht möglich, da die Auswirkungen von der genauen Ausgestaltung der jeweiligen Bauleitplanung abhängen. Für 18 Standorte können die Umweltauswirkungen, anlehnend an die Prüfbögen des Umweltberichts, wie folgt zusammengefasst werden:

Bergkamen – Kraftwerk Heil

Da das Plangebiet im Bestand bereits durch einen großflächigen Kraftwerkstandort geprägt ist, sind zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung durch das Plangebiet aufgrund der Vorbelastung nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind demnach voraussichtlich bei einem Kriterium (Naturschutzgebiet im Umfeld, jedoch keine Flächeninanspruchnahme innerhalb eines Naturschutzgebietes) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend aufgrund der stärkeren Gewichtung des Kriteriums als erheblich eingeschätzt werden.

Bottrop – Schachtanlage Franz Haniel

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei zwei Kriterien (Naturschutzgebiet im Umfeld, jedoch keine Flächeninanspruchnahme innerhalb eines Naturschutzgebietes; klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume) zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.

Dorsten / Marl – Südlich Schwatten Jans

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei zwei Kriterien (Biotopverbundfläche, schutzwürdige Biotope) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.

Dortmund – Groppenbruch

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei drei Kriterien (Naturschutzgebiet im Umfeld, jedoch keine Flächeninanspruchnahme innerhalb eines Naturschutzgebietes; klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume; Kulturlandschaft) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.

Gevelsberg – Auf der Onfer

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei drei Kriterien (schutzwürdige Böden; klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume; Kulturlandschaft) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.

Hamm – Rangierbahnhof

Ein betroffenes Naturschutzgebiet (NSG) liegt südöstlich des Standorts. Der Standort ragt nur minimal in den 300 m-Puffer des NSG hinein. Zwischen dem Standort und dem NSG liegt eine Bahnlinie. Der Standort selbst liegt im Bereich von Bahnbetriebsflächen. Erhebliche Beeinträchtigungen für das NSG sind aufgrund der Vorbelastungen und der nur sehr minimalen Betroffenheit des NSG nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei drei Kriterien (schutzwürdige Böden; klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion; Kulturlandschaft) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.

Hamm / Bönen – InlogPark

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei drei Kriterien (klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume; landschaftsgebundene Erholung; geschützte Landschaftsbestandteile) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.

Hamminkeln – Nordwestlich Weikensee

Ein Naturschutzgebiet (NSG) ragt nur minimal in das östliche Umfeld der Planfestlegung hinein. Zwischen dem Standort und dem NSG verläuft teilweise die BAB A 3 sowie teilweise die B 473. Aufgrund der starken Vorbelastung sind erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele des NSG nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei zwei Kriterien (klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume; Landschaftsbild) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.

Hünxe – Buchholtwelmen

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei zwei Kriterien (Naturschutzgebiet im Umfeld, jedoch keine Flächeninanspruchnahme innerhalb eines Naturschutzgebietes; Wasserschutzgebiet) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.

Kamp-Lintfort – Rossenray

Das Naturschutzgebiet (NSG) „Fossa Eugenia nördlich vom Kamperbrucher Feld“ wird bei der Konkretisierung der Planung auf den nachgelagerten Planungsebenen ausgespart, so dass eine Flächeninanspruchnahme vermieden wird. Aufgrund der Lage des NSG zwischen einer Bundesstraße (B 510) und einem bestehenden Gewerbegebiet bzw. eines ehemaligen Zechengeländes werden auch erhebliche Beeinträchtigungen aus dem Umfeld des NSG ausgeschlossen. Erhebliche Beeinträchtigungen des NSG sind demnach nicht zu erwarten. Im genannten NSG gelang der Nachweis des Eremiten. Unter der Maßgabe, dass das NSG aus der detaillierten Planung ausgenommen wird und somit die Lebensräume des Eremiten nicht beansprucht werden, sowie vor dem Hintergrund, dass alle weiteren Flächen innerhalb des Plangebietes keine geeigneten Lebensräume für den Eremiten darstellen, sind erhebliche Beeinträchtigungen der Art durch das Plangebiet nicht zu erwarten.

Auch eine Inanspruchnahme des festgesetzten Überschwemmungsgebietes kann unter der Maßgabe ausgeschlossen werden, dass das Fließgewässer von der weiteren Planung ausgenommen wird.

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei zwei Kriterien (klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume; Kulturlandschaft) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.

Lünen – Steag Kraftwerk

Zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen der im Umfeld des Standorts liegenden Naturschutzgebiete sowie auf das Landschaftsbild sind durch den Standort nicht zu erwarten, da der Standort bereits im Bestand durch ein Kraftwerk geprägt ist. D.h. der Bereich ist stark vorbelastet. Das NSG „Lippeaue von Lünen bis Schleuse Horst“ ist zudem nahezu flächengleich mit dem FFH-Gebiet DE-4314-302 „Teilabschnitte Lippe – Unna, Hamm, Soest, Wa-

rendorf (Umfeld)“, für das die FFH-Vorprüfung ergeben hat, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes nicht zu erwarten sind. Erhebliche Beeinträchtigungen des NSG „Lippeaue von Lünen bis Schleuse Horst“ sind demnach nicht zu erwarten. Zwischen dem NSG „Welschenkamp“ und dem Standort verläuft als weitere Vorbelastung eine Bahnlinie. Eine Betroffenheit der Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung kann ausgeschlossen werden, da der Teil, der in den Standort hineinragt, im Bestand bebaut ist.

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei drei Kriterien (klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume; landschaftsgebundene Erholung; geschützter Landschaftsbestandteil) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.

Marl – Auguste Victoria

Für das FFH-Gebiet „Lippeaue“ liegt eine FFH-Vorprüfung vor, welche zu dem Ergebnis kommt, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden können (L+S Landschaft + Siedlung AG 2017). Gemäß vorliegender Vorprüfung sollte, nachdem die Beschreibung des Vorhabens einen Konkretisierungsgrad erreicht hat, der eine eindeutige Aussage zur möglichen Erheblichkeit von Beeinträchtigungen erlaubt, erneut eine Vorprüfung durchgeführt werden. Somit ist eine abschließende Beurteilung der FFH-Verträglichkeit erst auf nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen möglich. Zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen des NSG sind nicht zu erwarten. Es ragt nur zu einem geringen Flächenanteil in den 300 m-Puffer hinein. Zwischen dem Plangebiet und dem NSG verläuft der Wesel-Datteln-Kanal sowie ein Hafenbecken mit Gleisanschluss südlich des Kanals. Nördlich unmittelbar an den Kanal grenzt ein Gewerbegebiet an und eine Hochspannungstrasse verläuft parallel zum Kanal. Der Bereich ist demnach stark vorbelastet.

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei drei Kriterien (Überschwemmungsgebiet; klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume; Landschaftsbild) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden. Das betroffene Überschwemmungsgebiet ist bislang nicht festgesetzt, sondern lediglich vorläufig gesichert und tangiert den Standort nur geringfügig.

Oer-Erkenschwick / Datteln – Dillenburg

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei vier Kriterien (schutzwürdige Böden; klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume; klimarelevante Böden; landschaftsgebundene Erholung) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.

Schwelm – Linderhausen

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei drei Kriterien (schutzwürdige Böden; klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume; geschützte Landschaftsbestandteile) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.

Unna / Kamen

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei zwei Kriterien (klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume; geschützte Landschaftsbestandteile) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.

Voerde – Steag Kraftwerk

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei zwei Kriterien (klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume; Landschaftsbild) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.

Werne – Gersteinwerk

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei vier Kriterien (Naturschutzgebiet im Umfeld, jedoch keine Flächeninanspruchnahme innerhalb eines Naturschutzgebietes; Biotopverbundfläche; klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume; Landschaftsbild) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.

Wetter – Vordere Heide

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei zwei Kriterien (klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume; geschützter Landschaftsbestandteil) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.

3. Ergebnis der Alternativenprüfung

Die Auswahl der festgelegten Regionalen Kooperationsstandorte erfolgte in folgenden Arbeitsschritten:

- Arbeitsschritt 1 – Potenzialflächenansatz: Vorschläge der Kommunen und Kreise
- Arbeitsschritt 2 – Flächenbewertung durch den RVR
- Arbeitsschritt 3 – Aufruf zu Rückmeldungen, Hinweisen und Nachmeldungen
- Arbeitsschritt 4 – Regionalplanerische Abwägung und Standortauswahl für den Entwurf des Regionalplans Ruhr
- Arbeitsschritt 5 – Erneute regionalplanerische Abwägung und Standortauswahl für den Entwurf des Sachlichen Teilplans Regionale Kooperationsstandorte zum RP Ruhr

Mehr als 45 gemeldete Standortvorschläge wurden im Rahmen dieses mehrstufigen Auswahlprozesses im Hinblick auf ihre Eignung als Regionaler Kooperationsstandort geprüft. Aus regionaler Sicht sollte bei der Verortung von Standorten für flächenintensive Ansiedlungen die gesamtregionale Betrachtung Vorrang vor teilraumbezogenen Interessenlagen haben. Einige wenige der gemeldeten Flächen schieden aus verschiedenen Gründen aus: So gab es Standorte, die zu klein sind, um mehrere flächenintensive Ansiedlungen zu ermöglichen. Zudem wurden Flächen in Kommunen gemeldet, die zur Sicherung des Standortes noch über ausreichend lokalen Bedarf verfügen. Der Festlegung aus dem lokalen Flächenbedarf heraus wird in diesen Fällen ein Vorrang eingeräumt, da die lokalen Bedarfe gesamtregional nicht vollständig planerisch gesichert werden können. Das Instrument der Regionalen Kooperationsstandorte dient auch dazu, die gesamtregionale Unterdeckung bei den lokalen Bedarfen zu reduzieren.

Mit Blick auf das Erfordernis, den ermittelten Bedarf von 1.290 ha weitgehend zu decken, werden 24 Standorte mit einer Gesamtfläche von 1.260 ha ausgewählt und im Sachlichen Teilplan festgelegt. Diese 24 Standorte verfügen über eine Anbindung an bestehende Siedlungsbereiche im Sinne des Ziels 6.3-3 LEP NRW.

Eine ausführliche Bewertung aller Standortalternativen befindet sich in der Begründung I unter Punkt 3.2 (Anlage 3).

4. Maßnahmen zur Überwachung nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG

Auf Ebene der Regionalplanung erfolgt die Überwachung gemäß § 4 Abs. 4 LPIG NRW i.V. m. § 8 Abs. 4 ROG. Im Verfahren nach § 34 LPIG NRW erfolgt sie gemäß § 37 Abs. 2 LPIG NRW. Die Überwachung verfolgt das Ziel, ggf. geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Die Verpflichtung konzentriert sich auf die Umwelteinwirkungen, die im Umweltbericht als erheblich erkannt wurden. Die Regionalplanung hat für die nachfolgende Fach- und Genehmigungsplanung lediglich rahmensetzende Wirkungen, d.h. durch ihre Festlegungen werden keine direkten Umwelteinwirkungen ausgelöst. Weitergehende verbindliche Überwachungsmaßnahmen können daher erst in den entsprechenden fachrechtlichen Vorgaben und Genehmigungen festgelegt werden. Gleiches gilt für die gemeindliche Bauleitplanung. Nach § 4c BauGB haben die Kommunen ebenfalls die Verpflichtung, die Umsetzung der Bauleitplanung auf ihre Umweltwirkungen hin zu überwachen.